Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1232
28. 04. 95

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 24. April 1995 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

1. Abgeordneter **Hans Martin Bury** (SPD)

Wie ist der Stand der Realisierung der 1994 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Stiftung „Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus", und ist seitens der Bundesregierung für 1995 oder einen späteren Zeitpunkt geplant, das „Theodor-Heuss-Museum" in Brackenheim in die Stiftung „Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus" einzubeziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 7. Februar 1995

Nachdem das Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus 1994 in Kraft getreten ist, sind die nach § 6 des Gesetzes erforderlichen Vorschläge für die Bestellung des Kuratoriums unterbreitet worden.

Es wird damit gerechnet, daß der Bundespräsident die Kuratoriumsmitglieder in Kürze bestellen wird. Anschließend wird im Bundesministerium des Innern die konstituierende Sitzung des Kuratoriums stattfinden, auf der gleichzeitig der Vorstand berufen werden soll.

Diesen Stiftungsgremien obliegt es, über eine eventuelle Zusammenarbeit mit der Stadt Brackenheim hinsichtlich des dortigen „Theodor-Heuss-Museums" bzw. eine Einbeziehung in die Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus zu befinden.

2. Abgeordnete **Antje-Marie Steen** (SPD)

Wann beabsichtigt das Bundesministerium des Innern mit den Überlegungen über eine Reform II des Bundesgrenzschutzes an die Öffentlichkeit zu gehen, bzw. die Beschäftigten zu unterrichten, und wann soll diese Reform ihren Abschluß finden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 26. April 1995

Die Überlegungen im Bundesministerium des Innern, den Bundesgrenzschutz noch rationeller und zielgenauer auf seine Schwerpunktaufgaben – insbesondere die Gewährleistung der Grenzsicherheit – auszurichten, sind noch nicht abgeschlossen. Angesichts der inhaltichen Breite und Komplexität der anzugehenden Themen sowie ihrer wechselseitigen Verzahnung bedürfen alle auf Dauer angelegten Maßnahmen einer sorgfältigen Prüfung und Vorbereitung. Hierfür ist ein entsprechender zeitlicher Vorlauf erforderlich. Es wird angestrebt, die – zunächst noch internen – Planungsarbeiten so bald wie möglich abzuschließen und zu einem Entscheidungskonzept zusammenzufassen. Das Konzept wird aus Gründen der Transparenz und Akzeptanz vor der Umsetzung, deren Dauer derzeit nicht abschätzbar ist, innerhalb des Bundesgrenzschutzes vorgestellt und mit den Betroffenen, den Berufsverbänden sowie interessierten Parlamentariern erörtert. Außerdem werden die zuständigen parlamentarischen Gremien fortlaufend unterrichtet.

3. Abgeordnete **Antje-Marie Steen** (SPD)	Ist in diesem Zusammenhang geplant, an den Schengener Binnengrenzen eine Binnengrenzorganisation zu belassen, bzw. aufzubauen, und wenn ja, wie viele Bedienstete werden dort zum Einsatz kommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 26. April 1995

Nach Abschluß des Schengener Übereinkommens war es mit Blick auf den damit verbundenen Abbau der Grenzkontrollen an den gemeinsamen Binnengrenzen erforderlich, die grenzpolizeilichen Organisationsstrukturen anzupassen. Daher wurden bereits seit 1987 schrittweise organisatorische und personalwirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen durchgeführt. Der Bundesgrenzschutz ist an den Landesgrenzen zu den Benelux-Staaten und zu Frankreich derzeit noch in zehn Kontaktdienststellen mit einem Stammpersonal von rund 180 Polizeivollzugsbeamten und Verwaltungspersonal vertreten.

Auch nach Inkrafttreten des Schengener Durchführungsübereinkommens am 26. März 1995 werden diese Dienststellen in dem derzeitgen Umfang zunächst bestehen bleiben. Ihre Aufgabe ist es, gemeinsam mit der Polizei der Länder die Entwicklung der Kriminalitätslage an den Binnengrenzen zu beobachten, anlaßbezogene grenzpolizeiliche Maßnahmen zu treffen, grenzbezogene Serviceleistungen zu erbringen und Überstellungen durchzuführen. Vor diesem Hintergrund dienen die Dienststellen daher auch als feste Stützpunkte mit entsprechender Infrastruktur für etwaige – mit zusätzlichen Kräften aus den Verbänden des BGS durchgeführte – Einsätze nach Artikel 2 Abs. 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens.

Auf längere Sicht kann es jedoch keine Bestandsgarantie für einzelne Dienststellen geben, zumal die Präsenz des Bundesgrenzschutzes an den Binnengrenzen zu gegebener Zeit im Licht der dann gewonnenen Erkenntnisse auf ihre weitere Notwendigkeit und Effizienz überprüft werden muß.

4. Abgeordneter **Jörg Tauss** (SPD)	Plant die Bundesregierung ein Verbot oder die Einschränkung elektronischer Verschlüsselungsverfahren, und wie beurteilt sie grundsätzlich die Auswirkungen eines solchen Verbotes auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 26. April 1995

Die heutige Verfügbarkeit von Verschlüsselungsverfahren ermöglicht einerseits einen wesentlich verbesserten Schutz des Fernmeldegeheimnisses und einen wesentlich verbesserten Datenschutz, führt aber andererseits dazu, daß auch Straftäter ihre Informationen wirksam gegen Zugriffe der Strafverfolgungsorgane schützen können. Die Bundesregierung prüft daher zur Zeit, ob Regelungen notwendig und sinnvoll sind, die bei Vorliegen einer nach §§ 100a, 100b StPO, § 39 AWG oder G 10 rechtmäßigen Überwachungsanordnung im Falle einer verschlüsselten Kommunikation eine Entschlüsselung ermöglichen. Diese Prüfung ist nicht abgeschlossen. Eine Entscheidung darüber, ob überhaupt und wenn ja, welche Regelungen mit welchem Inhalt in Betracht kommen, gibt es derzeit nicht.

5. Abgeordneter
Jörg
Tauss
(SPD)

Welche Vorstellung zur Lösung von Problemen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Frage nach der Authentizität eines Absenders elektronischer Informationen hat die Bundesregierung, und welche Überlegungen gibt es zu Fragen der Haftung, der Produkthaftung und des Schutzes des Urheberrechts bei der Nutzung von Multimediasystemen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 26. April 1995

Die digitale Signatur sowie die Verschlüsselung von Informationen ermöglichen auch einen verbesserten Urheberschutz. Gleichzeitig können damit z. B. Softwareprodukte im Hinblick auf mögliche Garantie- und Haftungsfragen vor unbemerkter Veränderung geschützt werden.

Die für Zwecke der digitalen Signatur erforderlichen Identifizierungs- und Authentisierungsverfahren (z. B. auf der Basis moderner Chipkartentechnologie) ermöglichen auch eine sichere Zugriffskontrolle auf Rechner und Datenbestände, etwa im Bereich der Medizin oder bei Multimediasystemen. Verfahren zur digitalen Signatur sowie Verschlüsselungsverfahren sind damit auch entscheidende Mittel zur Realisierung eines wirksamen Datenschutzes, insbesondere im Hinblick auf die zunehmende Vernetzung.

Zu Fragen der Haftung und der Produkthaftung hat die Bundesregierung bislang keine Erkenntnisse darüber, ob in dem angesprochenen Rahmen Probleme bestehen, die mit den Regeln des allgemeinen Leistungsstörungsrechts, den kauf- und werkvertraglichen Gewährleistungsansprüchen und dem AGB-Gesetz nicht zutreffend gelöst werden könnten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

6. Abgeordneter
Dr. Gerald
Thalheim
(SPD)

Können sich die Rechtsnachfolger ehemaliger Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften einschließlich der früheren Kooperativen Einrichtungen wie die Agro-Chemischen Zentren (ACZ) bei der Zusammenführung von Grund- und Gebäudeeigentum auch dann auf Bestimmungen des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, wonach dem Grundeigentümer der halbe Verkehrswert zu zahlen ist, berufen, wenn zwar zunächst die Gebäude auf privatem Land von ehemaligen LPG-Mitgliedern errichtet wurden, aber heute die Betriebe (z. B. Rechtsnachfolger der ACZ) weniger als 50% des Umsatzes im landwirtschaftlichen Dienstleistungsbereich (Ausbringung von Düngern o. a. landwirtschaftliche Lohnarbeiten) erwirtschaften?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 25. April 1995

Für die Bestimmung des Preises, den der Rechtsnachfolger eines früheren ACZ dem Grundstückseigentümer für den Ankauf eines von dem ACZ bebauten Grundstücks zu zahlen hat, kommt es nicht entscheidend darauf an, womit der Rechtsnachfolger seinen Gesamtumsatz erwirtschaftet. Nach § 70 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes kommt es vielmehr darauf an, ob er das jeweilige Gebäude nach dem 30. Juni 1990 weiterhin für land- und forstwirtschaftliche Zwecke oder nach diesem Zeitpunkt für gewerbliche Zwecke nutzt. Im ersten Fall kann er Verkauf zum hälftigen Bodenwert verlangen, im zweiten Fall Verkauf zum vollen Bodenwert.

7. Abgeordneter **Dr. Gerald Thalheim** (SPD)

Welche Bedeutung für die Beurteilung des o. a. Sachverhaltes hat eine möglicherweise vorhandene Vermietung von auf dem Betriebsgelände vorhandenen und früher ebenfalls landwirtschaftlich genutzten Gebäuden oder Gebäudeteilen an gewerbliche Nutzer?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 25. April 1995

Ist das Gebäude nach dem 30. Juni 1990 an gewerbliche Nutzer vermietet, dann ist die ehemals land- und forstwirtschaftliche Nutzung aufgegeben. Dem Grundstückseigentümer steht dann als Ankaufspreis der volle Bodenwert zu (§ 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

8. Abgeordneter **Hans Büttner (Ingolstadt)** (SPD)

Mit welchen rechtlichen Mitteln will die Bundesregierung private Krankenversicherungen dazu zwingen, daß für behinderte Beamte nicht länger Risikozuschläge erhoben werden und somit behinderte Beamte nicht weiterhin grundgesetzwidrig diskriminiert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 26. April 1995

Nach Einschätzung der Bundesregierung werden im Bereich der privaten Krankenversicherung weder behinderte Beamte noch andere Personen aufgrund einer Behinderung durch Risikozuschläge diskriminiert. Das in Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz ausgesprochene Verbot, jemanden wegen seiner Behinderung zu benachteiligen, bindet unmittelbar die Träger öffentlicher Gewalt. Auch unter Berücksichtigung einer mittelbaren

Drittwirkung von Grundrechten sind hier verfassungsrechtliche Bedenken nicht gegeben. Für die Prämienberechnung in der privaten Krankenversicherung ist nämlich nicht die Behinderung als solche, sondern die zu erwartende Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen entscheidend. Dieser Anknüpfungspunkt steht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Einklang mit dem Grundgesetz.

Beitragszuschläge zu den Tarifprämien werden nach den vorliegen Erkenntnissen von den Unternehmen der privaten Krankenversicherung sowohl von Nichtbehinderten als auch von Behinderten verlangt, wenn mit einer überdurchschnittlichen Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen gerechnet werden muß. Die in den Beitragstabellen ausgewiesene Normalprämie entspricht dagegen dem der Kalkulation zugrundeliegenden durchschnittlichen und mit wachsendem Alter zunehmenden Risiko, dessen Kostenprofil bereits eine Reihe von üblichen Erkrankungen einschließt.

Die Geltendmachung, zumindest kostendeckender Prämien, folgt aus dem die Privatversicherung kennzeichenden Äquivalenzprinzip und ist Ausdruck eines ordnungsgemäßen kaufmännischen Verhaltens. Ein Infragestellen dieser Grundsätze wäre geeignet, die aufsichtsrechtlich geforderte dauerhafte Erfüllbarkeit der Ansprüche aller Versicherungsnehmer einer Tarifgemeinschaft zu gefährden.

9. Abgeordneter **Peter Dreßen** (SPD)

Wie weit sind die Bemühungen gediehen, für Mitarbeiter des mittleren Dienstes in der Finanzverwaltung ein Berufsbild zu entwickeln, um im Falle der Nichtübernahme entsprechende Zertifikate über die Ausbildung ausstellen zu können, und wann ist damit zu rechnen, daß ein solches Berufsbild in der Praxis eingesetzt werden kann?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Manfred Overhaus vom 20. April 1995

Das Anliegen der Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten des mittleren Dienstes, die Qualität ihrer beruflichen Bildung durch eine Berufsbezeichnung zu dokumentieren, ist mehrfach eingehend geprüft worden.

Die Vorbildungsvoraussetzungen, die Inhalte und der Ablauf der Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Dienstes sind im Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz geregelt. Zur Zeit liegt ein Referentenentwurf zur Änderung dieses Gesetzes vor, mit dem insbesondere die Qualität der Ausbildung für den mittleren Dienst der Steuerverwaltung weiter verbessert werden soll. Es war jedoch nicht möglich, im Rahmen dieses Vorhabens auch eine Berufsbezeichnung einzuführen. Das hat folgende Gründe:

Einerseits steht eine Mehrheit der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder dem Anliegen aufgeschlossen gegenüber, andererseits kann aber die Problematik nicht nur aus dem Blickwinkel der Steuerverwaltung, sondern muß in ihrem beamtenrechtlichen Gesamtzusammenhang gesehen werden. Allein im mittleren Dienst gibt es bei Bund und Ländern zusammen mehr als 100 Laufbahnen. Nach einer Stellungnahme des Bundesministers des Innern treten auch in anderen Laufbahnen vergleichbare Probleme auf. Die Gleichwertigkeit aller Laufbahnen des mittleren Dienstes verbietet es, nur für einzelne Laufbahnen eine Berufs-

bezeichnung vorzusehen. Daher müßte für jede Laufbahn eine Berufsbezeichnung gefunden werden, die sich nicht nur von den Amtsbezeichnungen für die jeweilige Laufbahn, sondern auch von den Berufsbezeichnungen für die anderen Laufbahnen unterscheidet. Dieser nicht unerhebliche Aufwand wäre nur zu rechtfertigen, wenn er im Interesse nicht übernommener Beamtenanwärter zwingend geboten wäre. Ein Bedürfnis hierfür oder eine Benachteiligung gegenüber anderen Ausbildungsberufen wird bisher nicht gesehen, weil aktive Beamte eine präzise Amtsbezeichnung führen und nicht übernommenen Beamtenanwärtern ein Zeugnis ausgehändigt wird, mit dem sie bei allen Bewerbungen ihre solide Ausbildung nachweisen können. Eine Berufsbezeichnung hätte keinen zusätzlichen Informationswert.

10. Abgeordnete **Heide Mattischeck** (SPD)

Wann wurde die Kilometerpauschale im Einkommensteuergesetz eingeführt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Manfred Overhaus vom 20. April 1995

Die Kilometer-Pauschbeträge wurden erstmals mit Wirkung ab 1. Januar 1955 zunächst aufgrund einer Ermächtigung in § 9 EStG durch § 20 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1955 bzw. § 26 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1955 eingeführt und mit Wirkung ab 1. Januar 1967 in § 9 EStG unmittelbar geregelt.

11. Abgeordnete **Heide Mattischeck** (SPD)

Wie haben sich die Kilometerpauschbeträge seit Einführung entwickelt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Manfred Overhaus vom 20. April 1995

Die Kilometerpauschalen betragen für:

Zeitraum	Kraftwagen	Motorrad/-roller
	DM je Entfernungskilometer	
1955 – 1966	0,50	0,22
1967 – 1988	0,36	0,16
1989	0,43	0,19
1990	0,50	0,22
1991	0,58	0,26
1992 und 1993	0,65	0,30
ab 1994	0,70	0,33

12. Abgeordnete **Heide Mattischeck** (SPD)

Wie hoch war die jährliche finanzielle Entlastung der Arbeitnehmerhaushalte durch Erstattung der Kilometerpauschalbeträge (bitte Jahresbeträge einzeln auflisten)?

13. Abgeordnete **Heide Mattischeck** (SPD)

Wie gliedern sich die steuerlichen Entlastungen auf die Entfernungen zwischen Wohnung und Arbeitsplatz von 10 bis 20 km, 20 bis 50 km und über 50 km auf?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Manfred Overhaus vom 20. April 1995

Die Fragen 12 und 13 werden im Zusammenhang beantwortet:

Steuerstatistische Daten über die Inanspruchnahme der Kilometerpauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte liegen nicht vor. Nach einer groben Schätzung unter Berücksichtigung von Daten aus dem Mikrozensus 1991 belaufen sich die Steuerausfälle durch die Kilometerpauschale von 0,70 DM je Entfernungskilometer bei den angegebenen Entfernungen auf insgesamt 3,3 Mrd. DM für 1995; rd. 2,9 Mrd. DM entfallen auf Arbeitnehmerhaushalte.

Die Steuerentlastung für Arbeitnehmer verteilt sich wie folgt:
(Gliederung der Entfernungen nach dem Mikrozensus 1991)

Arbeitnehmer mit einer Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von ... bis ... km	Steuerentlastung – in Mio. DM –
10 bis 25	250
25 bis 50	1 300
über 50 km	1 350
Insgesamt	2 900

14. Abgeordneter **Richard Schuhmann (Delitzsch)** (SPD)

Ist es richtig, daß die Sächsische Staatsregierung und das Bundesministerium der Finanzen seit drei Jahren über die Übernahme des Schlosses Hartenfels in Torgau in das Eigentum des Landes Sachsen ergebnislos verhandeln, und wenn ja, worin liegen die Gründe für das Nichtzustandekommen eines Vertrages?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Manfred Overhaus vom 20. April 1995

Der Bund führt bereits seit längerem keine Verhandlungen mehr mit dem Freistaat Sachsen wegen einer Übernahme des Schlosses Hartenfels/Torgau in Landeseigentum.

Er hatte zunächst Anfang des Jahres 1993 in Erwartung einer Zuordnung der ehemals reichseigenen Liegenschaft auf sich gemäß Artikel 21 Abs. 3 zweiter Halbsatz des Einigungsvertrages dem Freistaat Sachsen die unentgeltliche Überlassung der Liegenschaft angeboten. Dieser machte die Übernahme wegen eines zu erwartenden hohen Instandsetzungsaufwandes jedoch von der gleichzeitigen unentgeltlichen Übereignung einer Liegenschaft von erheblichem Wert in Dresden abhängig.

Aufgrund einer Änderung des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) durch das Registerbeschleunigungsgesetz ist seit Ende 1993 eine andere Rechtslage eingetreten. Der Eigentumserwerb des Bundes an der ehemals reichseigenen Liegenschaft nach Artikel 21 Abs. 3 zweiter Halbsatz des Einigungsvertrages gilt als nicht erfolgt, weil die Liegenschaft am 25. Dezember 1993 (Tag des Inkrafttretens der VZOG-Novelle) zu Verwaltungszwecken einer anderen Behörde, nämlich für Dienststellen des Landkreises Torgau, genutzt wurde. Damit ist dem Bund die Grundlage für Verhandlungen über das Schloß Hartenfels in Torgau entzogen.

Der Bund hat aufgrund der neuen Rechtslage im Mai 1994 seinen Antrag auf Vermögenszuordnung zurückgezogen und Negativatest erteilt.

Einer Eigentumszuordnung auf das Land steht aus Sicht des Bundes nichts entgegen. Der Freistaat müßte lediglich einen entsprechenden Antrag stellen.

15. Abgeordneter **Benno Zierer** (CDU/CSU)

Welche Bemühungen unternimmt die Bundesregierung, damit allein zum Zwecke der Steuerminderung bewußt herbeigeführte Verluste, wie z. B. bei manchen „Steuersparmodellen" im Rahmen des Verlustrücktrags, zukünftig nicht mehr zugunsten des Anlegers steuermindernd berücksichtigt werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Manfred Overhaus vom 19. April 1995

Die Bundesregierung hat unerwünschte Steuersparmodelle in den vergangenen Jahren nachhaltig bekämpft, namentlich durch das Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz vom 21. Dezember 1993. Modelle, die darauf angelegt sind, zum Zwecke der Steuerminderung gerade durch Inanspruchnahme des Verlustrücktrags bewußt Verluste herbeizuführen, sin der Bundesregierung nicht bekannt. Soweit der Steuerpflichtige die Inanspruchnahme des Verlustrücktrags nach § 10d Abs. 1 Satz 4 Einkommensteuergesetz wählt und dadurch seine Steuerbelastung mindert, handelt es sich nicht um die unerwünschte Ausnutzung eines Steuersparmodells.

Im übrigen wirken bereits die allgemeinen Vorschriften der Berücksichtigung bewußt zur Steuerminderung herbeigeführter Verluste entgegen.

Betriebliche Verluste oder Vermietungsverluste werden steuerlich nur anerkannt, wenn der Steuerpflichtige die Absicht der Gewinn- oder Einkünfteerzielung nachweist. Eine durch die Betätigung verursachte Minderung der Steuern vom Einkommen reicht für die Annahme einer Gewinnerzielungsabsicht nicht aus (§ 15 Abs. 2 Satz 2 EStG). Bei Personengesellschaften, die nach Art ihrer Betriebsführung keinen Totalgewinn erreichen können und deren Tätigkeit nach der Gestaltung des Gesellschaftsvertrags und seiner tatsächlichen Durchführung allein darauf angelegt ist, ihren Gesellschaftern Steuervorteile durch Verlustzuweisungen zu vermitteln, liegt der Grund für die Fortführung der verlustbringenden Tätigkeit allein im Bereich der privaten Lebensführung der Gesellschafter (BFH-Beschluß vom 25. Juni 1984 – BStBl II S. 751). Bei derartigen sog. Verlustzuweisungsgesellschaften liegt in der Regel eine Gewinnerzielungsabsicht erst von dem Zeitpunkt an vor, in dem nach dem Urteil eines ordentlichen Kaufmanns ein Totalgewinn wahrscheinlich erzielt werden kann.

Darüber hinaus wird die Verlustverrechnung bei beschränkt haftenden Steuerpflichtigen nach § 15a EStG lediglich in eingeschränktem Umfang anerkannt. Steuerpolitische Zielsetzung des § 15a EStG ist insbesondere die Einschränkung der Betätigungsmöglichkeit sog. Verlustzuweisungsgesellschaften, deren Unternehmenszweck darin besteht, Steuerpflichtigen hohe Verluste zuzuweisen, mit denen Steuern gespart werden sollen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

16. Abgeordneter **Hans Büttner (Ingolstadt)** (SPD)

Mit welchen rechtlichen und politischen Mitteln gedenkt die Bundesregierung sicherzustellen, daß bei über 3,5 Mio. registrierten Arbeitslosen und teilweise nur schlecht oder gar nicht gewerkschaftlich organisierten Wirtschaftsbereichen überall Tarifverträge geschlossen werden, die das Existenzminimum der dort betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sichern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 21. April 1995

Löhne und und sonstige Arbeitsbedingungen werden in einer marktwirtschaftlich verfaßten Gesellschaftsordnung nicht vom Staat, sondern durch freie Vereinbarungen von Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden und Arbeitgebern festgelegt. Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland erkennt in Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz diese Aufgabe durch die Garantie der Tarifautonomie ausdrücklich an. Diese Wertentscheidung geht auf die Überzeugung zurück, daß von den Tarifpartnern aufgrund ihrer Sachnähe am ehesten ein gerechter und zweckmäßiger Interessenausgleich zu erwarten ist. Die Bedeutung von Tarifverträgen reicht in der Praxis weit über den Bereich der tarifschließenden Parteien hinaus. Ihre Arbeitsbedingungen werden vielfach auch in den Arbeitsverhältnissen zwischen nicht tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zugrunde gelegt oder bei den nicht tarifgebundenen Arbeitgebern zur Richtschnur ihres Handelns gemacht.

17. Abgeordneter **Hans Büttner (Ingolstadt)** (SPD)

Erwägt die Bundesregierung im Rahmen ihrer Planungen um das Bundessozialhilfegesetz und der dabei geführten Diskussion um das sogenannte Lohnabstandsgebot den weltweit üblichen Ansatz des Existenzminimums zu verlassen und stattdessen, der Logik der Koalitionsdiskussion folgend, einen gesetzlichen Mindestlohn einzuführen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 21. April 1995

Die Bundesregierung steht zur verfassungsrechtlich garantierten Tarifautonomie und plant im Zuge der geplanten Novellierung des Bundessozialhilfegesetzes nicht die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes. In diesem Zusammenhang kommt auch die Anwendung des bereits bestehenden Gesetzes über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen vom 11. Januar 1952 nicht in Betracht. Aus den aus der Antwort zu Frage 16 genannten Gründen ist dieses Gesetz so konzipiert, daß es der tarifvertraglichen Festlegung der Arbeitsbedingungen durch die Tarifvertragsparteien den uneingeschränkten Vorrang einräumt.

Im Rahmen der Reform des Sozialhilferechts ist vorgesehen, das sogenannte Lohnabstandsgebot klarer zu fassen, um in der Vergangenheit aufgetretene Zweifelsfragen zu beseitigen. Die Gewährleistung des Existenzminimums durch eine am Bedarf ausgerichtete Sozialhilfeleistung bleibt hierbei unangetastet.

18. Abgeordneter **Jörg Tauss** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die möglichen gesundheitlichen Folgen des Einsatzes neuer Informationstechnologien, z. B. im Hinblick auf den Einsatz von Datenbrillen bei Virtual-Reality-Systemen, und inwieweit fördert die Bundesregierung die weitere Erforschung computerbedingter psychischer und physischer Berufskrankheiten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 25. April 1995

Der Strukturwandel in unserer Arbeitswelt durch neue Informations- und Kommunikationstechnologien führt zu Veränderungen in den Arbeitsinhalten und Tätigkeitsprofilen sowohl in Produktions- als auch in Verwaltungs- und Dienstleistungsbereichen. Durch die neuen Tätigkeitsstrukturen ergeben sich zwangsläufig Veränderungen in der Belastung und Beanspruchung der Beschäftigten.

Die komplexen und sich rasch ändernden Anforderungen (z. B. durch Multimedia, Sprachkommunikation oder Virtual-Reality-Systeme) erfordern eine hohe Qualifikation, geistige Beweglichkeit und große Gedächtnisleistungen.

Wesentliches Kennzeichen der veränderten Anforderungsstrukturen ist eine Verschiebung von allgemeiner körperlicher Belastung hin zu psychomentalen Anforderungen. Als mögliche Beanspruchungsfolgen können muskuloskelettale, visuelle und zentralnervöse Symptome unterschieden werden.

Bei der Arbeit mit Virtual-Reality-Systemen sind mögliche Fehlbeanspruchungen zu bedenken, die aus einseitigen oder ungewohnten Belastungen resultieren (z. B. ununterbrochene Sehanforderungen, visuelle Bewegungssimulation ohne kongruente Stimulation des Gleichgewichtsorgans [Kinetose], computergesteuerte Vorgabe des Arbeitstempos, Arbeitsverdichtung, Bewegungsarmut) und die zu Befindlichkeitsstörungen, beispielsweise neurovegetative Beschwerden und Beschwerden am Stütz- und Bewegungsapparat führen können.

Ob die Anwendung von Virtual-Reality-Systemen (z. B. in Konstruktionsbüros, in der Medizin) bei längerer Anwendung psychische bzw. emotionale Veränderungen mit Realitätsverlust bewirken kann, wird zwar in der Literatur erwogen, gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse liegen dazu jedoch nicht vor.

Für die Bundesregierung ist aus Sicht des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Hinblick auf die neuen Technologien eine menschengerechte präventive Gestaltung der Arbeitsplätze vorrangig. Daher beobachten die Bundesanstalt für Arbeitsmedizin und die Bundesanstalt für Arbeitsschutz die Entwicklungen in der modernen Informations- und Kommunikationsarbeitswelt und werten die entsprechenden arbeitswissenschaftlichen Publikationen aus. Somit ist gewährleistet, daß bei Vorliegen neuer Erkenntnisse oder auch innovativer Ansätze diese in Instrumentarien der Prävention am Arbeitsplatz umgesetzt werden können.

Mit im Vordergrund stehen bei den Bundesanstalten die Themenkomplexe computerbedingter psychischer und physischer Fehlbeanspruchungen und mögliche negative Folgen für die Gesundheit. Dies schlägt sich auch in den aktuellen Arbeitsprogrammen beider Bundesanstalten nieder.

Während bei den physischen Belastungen im beruflichen Alltag die Bildschirmarbeit als ein typisches Tätigkeitsfeld mit physisch einseitiger muskellosskelettaler Beanspruchung bekannt ist, bestehen bei den psychomentalen Belastungen noch offene Fragen.

Im Hinblick auf die Berufskrankheiten-Entwicklung beobachtet die Bundesregierung fortlaufend medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse über den Ursachenzusammenhang zwischen im Arbeitsleben auftretenden Schädigungsfaktoren und Erkrankungen. Relevante Hinweise werden einer Überprüfung unterzogen. Auswirkungen auf die Weiterentwicklung des Berufskrankheitsrechts können sich jedoch nur dann ergeben, wenn durch medizinisch-wissenschaftliche Studien der Nachweis erbracht ist, daß beispielsweise typische Arbeiten an Bildschirmen generell geeignet sind, bestimmte Erkrankungen zu verursachen, die bei den so Beschäftigten erheblich häufiger auftreten als bei der übrigen Bevölkerung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

19. Abgeordnete **Monika Heubaum** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß aus militärischer Sicht für eine leistungsfähige Bundeswehr eine gute und qualifizierte Reservistenaus- und -fortbildung, eine gute verkehrliche Anbindung, die Einbindung in eine gute, leistungsfähige kommunale Infrastruktur und eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung absolut notwendige Rahmenbedingungen darstellen und daß der Standort Lingen (Ems) diese Voraussetzungen in der Gesamtheit erfüllt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 25. April 1995

Die von Ihnen genannten Rahmenbedingungen für die Reservistenaus- und -fortbildung in Lingen (Ems) sind der Bundesregierung bekannt. Sie führten zu der derzeitigen Stationierung in Lingen (Ems).

Im neuen Heer für neue Aufgaben ist die Jägertruppe in deutlich geringeren Umfängen vorgesehen. Dies trifft ganz besonders auf den Umfang im Verteidigungsfall zu. Es besteht für diese Truppe kein Bedarf mehr an Reservistenausbildung in eigenständigen Truppenteilen. Deshalb ist es beabsichtigt, die Jägerbataillone (Mobilmachungsausbildung) z. B. das Jägerbataillon (MobAusb) 532 in Lingen (Ems), aufzulösen.

Ob zukünftig für die Reservistenausbildung Bedarf für den Standort Lingen besteht, kann derzeit noch nicht beurteilt werden.

20. Abgeordnete **Monika Heubaum** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß aus diesem Grund die Erhaltung des Bundeswehrstandortes Lingen langfristig sichergestellt werden muß und daß Befürchtungen, der Standort Lingen würde nach Realisierung des Ressortkonzeptes durch den darin festgelegten Abzug des Jäger Bataillons 523 und der damit zwangsläufig verbundenen strukturellen Schwächung langfristig in seiner Gesamtheit aufgegeben, unbegründet sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 25. April 1995

Der Erhalt des Standortes Lingen, wie auch anderer Standorte, ist grundsätzlich in Abhängigkeit zum jeweiligen Bedarf zu sehen. Kriterien zur Entscheidungsfindung sind vor allem Dienstpostenumfänge, Ausbildungsbedarf, Bedingungen für die Auftragserfüllung einschließlich infrastruktureller Gegebenheiten, Wehrpflichtigen- bzw. Reservistenaufkommen in der jeweiligen Region, eine ausgewogene, gleichmäßige Verteilung der Truppe auf die Bundesländer und auch die Bewertung strukturpolitischer Aspekte.

Derzeit ist die Auflösung des Standortes Lingen nicht vorgesehen.

21. Abgeordnete **Monika Heubaum** (SPD)

Hält die Bundesregierung angesichts der im Standort Lingen in ihrer Gesamtheit gegebenen guten Rahmenbedingungen aus militärischer und struktureller Sicht Überlegungen für sachgerecht und sinnvoll, in Lingen zukünftig ein Reservistenausbildungszentrum der Bundeswehr einzurichten und die schon bestehende Logistik-Brigade auszubauen – insbesondere auch vor dem Hintergrund, daß der Militärstandort Lingen aufgrund eines erst vor kurzem mit großem finanziellen Aufwand eingerichteten EDV-Rechnersystems über die logistischen Voraussetzungen verfügt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 25. April 1995

Die Notwendigkeit zur Einrichtung eines „Reservistenausbildungszentrums" ergibt sich aus den zuvor dargestellten Rahmenbedingungen. Vor einer Entscheidung hierzu müssen noch die Ergebnisse der Feinausplanung der Struktur und konzeptionelle Grundlagen für eine veränderte Reservistenausbildung abgewartet werden.

Nach derzeitigem Planungsstand ist Lingen als Standort einer Logistikbrigade vorgesehen.

22. Abgeordnete **Monika Heubaum** (SPD)

Gibt es derzeit einen konkreten Zeitrahmen für die im Ressortkonzept der Bundeswehr vorgesehene Auflösung des Jäger Bataillons 523?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 25. April 1995

Ein Zeit- und Maßnahmenkatalog für die Einnahme der Struktur des Heeres für neue Aufgaben wird nach der abschließenden Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung zur Grobstruktur und zur Stationierung erstellt.

23. Abgeordnete **Gabriele Iwersen** (SPD)

Ist für die Tornadopiloten, die in Holloman unter Schönwetterbedingungen ausgebildet werden und ihre Schulung anschließend auf europäische Wetter- und Siedlungsbedingungen erfahren sollen, künftig die Qualifizierung zur Erlangung des LCR-Status in Upjever vorgesehen, wenn ja, wird dadurch eine Zunahme von Dienstposten erreicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 19. April 1995

Für die zukünftig beim Taktischen Ausbildungskommando der Luftwaffe in Holloman ausgebildeten TORNADO-Besatzungen ist die lehrgangsgebundene Europäisierungsschulung beim Jagdbombergeschwader 38 am Standort Schortens/Jever geplant. Dazu wird dieser Verband auf den Ausbildungsbedarf reduziert und umgegliedert.

Der Personalbedarf für das zukünftige Jagdbombergeschwader 38 steht erst nach Erarbeitung einer genehmigten Stärke- und Ausrüstungsnachweistung (STAN) fest.

Die im Ressortkonzept angegebenen Reduzierungszahlen sind daher geschätzt und gerundet. Darüber hinaus prüft die Luftwaffe derzeit die Nutzung der freiwerdenden Liegenschaftskapazitäten am Standort Schortens/Jever durch andere Truppenteile.

Der Standort Schortens/Jever bleibt erhalten.

24. Abgeordnete **Gabriele Iwersen** (SPD)

Wie schlägt sich zahlenmäßig die Auflösung der Ausbildungseinrichtung in Cottesmore nieder, und sollen die Soldaten aufgrund ihrer Qualifikation direkt von Großbritannien nach den USA versetzt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 19. April 1995

Es werden derzeit Verhandlungen über die Auflösung der trinationalen Tornado-Ausbildungseinrichtung in Cottesmore für 1999 eingeleitet.

Der deutsche Anteil an der trinationalen TORNADO-Ausbildung in Cottesmore beträgt derzeit 72 militärische uns sechs zivile Dienstposten. Die durch die Auflösung in Cottesmore freiwerdenden Dienstposten fließen in den Gesamtumfang der Luftwaffe zurück und werden zur Abdekkung weiterer Aufgaben verwendet.

Die bis zur Auflösung des deutschen Anteils in Cottesmore eingesetzten Soldaten werden nicht nach Holloman versetzt.

Die Dienstposten in Holloman werden durch die personalbearbeitenden Stellen besetzt.

Entsprechend geeignete Soldaten aus allen Verbänden und Standorten der Luftwaffe/Bundeswehr – somit auch die Soldaten in Cottesmore – können sich dafür bewerben.

25. Abgeordnete **Gabriele Iwersen** (SPD)

Denkt das Bundesministerium der Verteidigung bei einer möglichen Verlegung der FlaRakGrp 41 Kaserne Hohenkirchen/Raketendepot Mederns an eine Auflösung von Hohenkirchen und Mederns?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 19. April 1995

Die Aufgabe des Standortes Wangerland/Hohenkirchen wird gemäß Ressortkonzept vom 15. März 1995 geprüft.

Die Standort-Munitionsniederlage und der Waffensysteminstandsetzungsbereich des ROLAND-Verbandes in Mederns bleiben nach derzeitigem Planungsstand erhalten.

26. Abgeordnete **Gabriele Iwersen** (SPD)

Denkt das Bundesministerium der Verteidigung an eine Auflösung des Schulbetriebes der Außenstelle 9. Unteroffiziersschule Appen, die zur Zeit in Hohenkirchen betrieben wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 19. April 1995

Ziel der Luftwaffenstruktur 4 war es u. a., die Unteroffizierausbildung der Luftwaffe an der Unteroffiziersschule in Appen zusammenzufassen.

Diese Zielsetzung hat nach wie vor Bestand.

Bereits in der Stationierungsentscheidung vom 5. August 1991 hat der Bundesminister der Verteidigung daher entschieden, die derzeit noch in Wangerland/Hohenkirchen stationierte 9. Inspektion der Unteroffzierschule der Luftwaffe nach Appen zu verlegen. Der Zeitpunkt ist abhängig von der Verfügbarkeit einer entsprechenden Unterkunftskapazität am Standort Appen. Die Verlegung der 9. Inspektion steht damit nicht im Zusammenhang mit den Planungen gemäß Ressortkonzept vom 15. März 1995.

27. Abgeordnete **Gabriele Iwersen** (SPD)

Kann davon ausgegangen werden, daß ein Teil der Dienstposten, die in Upjever abgebaut werden, direkt nach Holloman verlagert werden, und wenn ja, warum taucht im Ressortkonzept vom 15. März 1995 Holloman nicht als neuer Auslandsstandort mit einer entsprechenden Zahl von Dienstposten auf?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 19. April 1995

Die beim Jagdbombergeschwader 38 für die künftige Auftragswahrnehmung nicht mehr benötigten Dienstposten fallen in den Gesamtumfang der Luftwaffe – aus dem auch die Einsparauflagen des Ressortkonzeptes erbracht werden müssen – zurück.

Der Dienstpostenbedarf, der für die Zusammenfassung der Strahlflugzeugführerausbildung in den USA und damit für die geplante Aufstellung des Taktischen Ausbildungskommandos der Luftwaffe in Holloman benötigt wird, wird derzeit ermittelt. Er ist aus dem Gesamtumfang der Luftwaffe zu decken.

Im Ressortkonzept ist eine vorläufige Grobschätzung der Dienstpostenverminderung in Schortens/Jever enthalten, die im Zusammenhang als ebenso vorläufige rechnerische Größe für Holloman ausgewiesen ist. Darüber hinaus sind Auslandsstandorte in der auf Bundesländer angelegten Systematik des Ressortkonzeptes nicht weiter ausgeführt.

28. Abgeordnete **Gabriele Iwersen** (SPD)

Hält das Bundesministerium der Verteidigung das JaboG 38 für dauerhaft existenzfähig, auch wenn nur eine fliegende Staffel auf dem Fliegerhorst Upjever verbleibt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 19. April 1995

Das Jagdbombergeschwader 38 ist nach derzeitiger Planung auch in Zukunft existenzfähig. Es wird als ein aufwuchsfähiges Geschwader der Hauptverteidigungskräfte mit einem dafür umrissenen Ausbildungs- und Einsatzauftrag ausgelegt sein. Im Rahmen der Landesverteidigung bildet dieser Verband den Kern zur Aufnahme des TORNADO-Anteils des Taktischen Ausbildungskommandos der Luftwaffe in Holloman.

Der Verband wird die lehrgangsgebundene Europäisierungsschulung für die beim Taktischen Ausbildungskommando der Luftwaffe in Holloman ausgebildeten TORNADO-Besatzungen durchführen.

Die Luftwaffe prüft derzeit die ergänzende Nutzung der freiwerdenden Liegenschaftskapazitäten am Standort Schortens/Jever durch andere Truppenteile.

Der Standort Schortens/Jever bleibt erhalten.

29. Abgeordnete **Gabriele Iwersen** (SPD)

Wie hoch waren die Investitionskosten der Bundeswehr in Mederns?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 19. April 1995

Am Standort Wangerland einschließlich Hohenkirchen/Mederns wurden in den Jahren 1988 bis 1990 für die waffensystemspezifische Infrastruktur des Waffensystems ROLAND der Flugabwehrraketengruppe 41 rund 11,4 Mio. DM investiert.

30. Abgeordnete **Ingrid Matthäus-Maier** (SPD)

Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung in Anbetracht des Bonn/Berlin-Beschlusses bezüglich der Stationierung und Unterbringung des Wachbataillons und des Stabsmusikkorps der Bundeswehr, die derzeit in Siegburg untergebracht sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 26. April 1995

Das Wachbataillon und das Stabsmusikkorps der Bundeswehr werden in Abhängigkeit von der Regierungspräsenz in Berlin stationiert werden.

Ein konkreter Zeitpunkt für die Verlegung nach Berlin ist derzeit noch nicht festgelegt.

Für die Unterbringung des Wachbataillons und des Stabsmusikkorps steht die Julius-Leber-Kaserne in Berlin bereit. Teile des Wachbataillons der Bundeswehr wurden bereits nach Berlin verlegt.

31. Abgeordnete **Ingrid Matthäus-Maier** (SPD)

Wie soll im Falle einer möglichen Verlegung nach Berlin die Protokollfähigkeit in Bonn gewährleistet werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 26. April 1995

Über die Protokollfähigkeit in Bonn wird noch zu entscheiden sein. Die dazu notwendigen Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen.

32. Abgeordnete **Lydia Westrich** (SPD)

Zu welchem Zeitpunkt soll nach den Plänen der Bundesregierung die Auflösung des ABC-Abwehrbataillons 310 in Zweibrücken erfolgen bzw. abgeschlossen sein, und wann werden die zu versetzenden Soldaten über ihren neuen Standort unterrichtet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 19. April 1995

Die Auflösung des aktiven ABC-Abwehrbataillons 310 am Standort Zweibrücken kann erst nach der für Ende Mai 1995 zu erwartenden Gesamtentscheidung des Bundesministers der Verteidigung erfolgen, da erst dann alle zu beachtenden Faktoren feststehen.

Die weitere Verwendung des von einer Auflösung betroffenen militärischen Personals wird danach für jeden Einzelfall schnellstmöglich in enger Zusammenarbeit zwischen dem Betroffenen, der Kommandobehörde und der personalbearbeitenden Stelle geprüft und festgelegt.

33. Abgeordnete **Lydia Westrich** (SPD)

Wie hoch werden die Kosten für die Auflösung und Umstationierung der Soldaten und zivilen Mitarbeiter eingeschätzt, und welche Einsparungen an Betriebskosten werden durch diese Maßnahmen im Gegenzug erwartet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 19. April 1995

Die erwarteten Personalkosten aufgrund von Versetzungen können erst dann berechnet werden, wenn feststeht, wie viele Soldaten wirklich versetzt werden müssen. Ziel ist es, möglichst viele Soldaten am Standort in anderen Funktionen zu verwenden.

Für die zivilen Mitarbeiter wird, wie in der Vergangenheit auch, soweit erforderlich, nach einer sozialverträglichen Unterbringung gesucht. Hierdurch sollen neben Berücksichtigung von sozialen Gesichtspunkten auch Kosten eingespart werden.

Das ABC-Abwehrbataillon 310 nutzt z. Z. ca. 35 Prozent der Kaserne, die jährlich ca. 3,17 Mio. DM an Betriebskosten verursacht. Es kann eine entsprechende Einsparung in Höhe von bis zu 30% dieser Summe erwartet werden.

34. Abgeordnete **Lydia Westrich** (SPD)

Inwieweit sollen die Zeit- und Berufssoldaten durch soziale Maßnahmen unterstützt werden, und welche Konversionsmaßnahmen sind zur Unterstützung für den Standort selbst von der Bundesregierung vorgesehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 19. April 1995

Um die schutzwürdigen Interessen der von einer Auflösung betroffenen Soldaten und ihrer Angehörigen besser wahren zu können, ist ein Sozialplan aufzustellen.

Die von 1990 bis Ende 1994 bereits durchgeführten Reduzierungsmaßnahmen wurden sozialverträglich ausgestaltet. Die dafür vorgesehenen umzugskostenrechtlichen und/oder trennungsgeldrechtlichen Sonderregelungen haben sich bewährt. Es ist gegenwärtig nicht beabsichtigt, weitere, darüber hinausgehende Sonderregelungen zu schaffen.

Der Forderung der Bundesländer nach Bundeshilfen für Konversionsmaßnahmen ist die Bundesregierung durch den Kompromiß zum Steueränderungsgesetz 1992 entgegengekommen. Dabei wurde der Länderteil am Mehrwertsteueraufkommen für 1993 und 1994 von 35 auf 37% erhöht. Dadurch erhielten die Länder frei verfügbare Mehreinnahmen in Höhe von rd. 9 Mrd. DM. Die Bundesregierung hat deutlich gemacht, daß ihr Verzicht auf diese Steueranteile ihr Beitrag „zur regionalen Flankierung" der Folgen des Truppenabbaus ist. Es ist allein Sache der Länder, wo und in welcher Form sie diese zusätzlichen Mittel für Hilfen in Fällen des Truppenabbaus einsetzen.

Die Bundesregierung hat mit dem Verzicht auf die erwähnten Mehrwertsteuereinnahmen ihre politische Zusage eingelöst.

35. Abgeordneter
Dr. Wolfgang Wodarg
(SPD)

Welche speziellen militärischen, politischen und/oder wirtschaftlichen Gründe haben das Bundesministerium der Verteidigung dazu bewogen, daß in den Standorten Flensburg und Schleswig das zivile und militärische Personal um 1 462 bzw. 991 Personen abgebaut werden soll, und was waren im Vergleich zu anderen Standorten die Gründe für die Schließung gerade dieser Standorte?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 25. April 1995

Allein die Reduzierung des Heeres um ca. 10% auf einer Stärke von rund 225 000 Dienstposten im Friedensumfang erfordert neue, den zukünftigen Aufgaben angepaßte Strukturen. Die Umsetzung dieser Vorgaben führte zu der Notwendigkeit, ein Divisionskommando mit den dazugehörigen Divisionstruppen aufzulösen und Eingriffe bei weiteren Divisionen und Korps vorzunehmen.

Die Auflösung eines Divisionskommandos mit allen dazugehörigen Divisionstruppen ausschließlich in Schleswig-Holstein, die aus rein militärischer Sicht eine mögliche Lösung gewesen wäre, wurde unter Berücksichtigung strukturpolitischer Aspekte nicht verfolgt. Für das Bundesland hätte das die Auflösung einer weitaus größeren Anzahl von Standorten bedeutet, als dies nunmehr in den Planungen vorgesehen ist. Die Reduzierungen in Flensburg und Schleswig sind vorgesehen, weil sie den Erfordernissen der neuen Struktur entsprechen und aufgrund der Gesamtstationierung die Auflösung weiterer Standorte verhindern. Die Aufgabe des Marine-Anlaufhafens in Flensburg begründet sich in erster Linie aus wirtschaftlichen Gründen. Trotz der geplanten Reduzierungen verfügt Schleswig-Holstein auch weiterhin über die höchste Stationierungsdichte aller Bundesländer.

36. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Wodarg** (SPD)

Welche infrastrukturellen Vor- und Nachteile der Standorte wurden bei der Entscheidung berücksichtigt, wie hoch schätzt die Bundesregierung insbesondere den Verlust an Kaufkraft für diese Standorte durch diese Maßnahme?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 25. April 1995

Die bisherigen, den Planungen zugrundeliegenden Untersuchungen haben modellhaften Charakter, so daß Einzelbetrachtungen, die den Wohnort der Soldaten und zivilen Beschäftigten sowie deren individuelles Kaufverhalten berücksichtigen, noch nicht erfolgt sind.

Strukturpolitische Aspekte fanden jedoch bei den Planungen Berücksichtigung, indem die Auflösung von Standorten in Schleswig-Holstein zu Lasten anderer Bundesländer auf zwei beschränkt wurde.

37. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Wodarg** (SPD)

Wie hoch werden die Kosten für diese Reduzierungen eingeschätzt, welche Einsparungen an Betriebskosten ergeben sich daraus für die Bundeswehr?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 25. April 1995

Kosten, die sich aus den Reduzierungen ergeben, resultieren hauptsächlich aus den zusätzlichen Aufwendungen, die durch Versetzungen entstehen. Im Vergleich zu den zu erzielenden Einsparungen fallen sie jedoch nicht ins Gewicht.

In Schleswig werden rund 6,7 Mio. DM Liegenschaftsbetriebskosten und rund 32,3 Mio. DM Infrastrukturinvestitionen, in Flensburg rund 9,6 Mio. DM bzw. rund 65,6 Mio. DM eingespart.

Damit führen die Planungen des Ressortkonzeptes in Schleswig-Holstein zu wesentlichen Einsparungen.

38. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Wodarg** (SPD)

Sind Sozialpläne für das betroffene zivile und militärische Personal vorgesehen, und plant die Bundesregierung Konversionsmaßnahmen für die Standorte?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 25. April 1995

Mit dem Bundeswehrbeamtenanpassungsgesetz für den Beamtenbereich und insbesondere mit dem Tarivertrag über einen sozialverträglichen Personalabbau im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung vom

30. November 1991 ist ein umfangreiches Instrumentarium zur sozialverträglichen Umsetzung der Strukturmaßnahmen vorhanden. Der Tarifvertrag enthält neben Regelungen zur Arbeitsplatzsicherung Bestimmungen zur Lohn- und Vergütungssicherung, zum Ausscheiden mit Abfindung und zur Übergangsversorgung.

Darüber hinaus steht mit der Rahmenrichtlinie zur sozialverträglichen Flankierung von Personalmaßnahmen ein zusätzliches Instrumentarium zur Verfügung. Hierbei sind von besonderer Bedeutung:

- Vorübergehende Weiterbeschäftigung von Mitarbeitern in unterwertigen Tätigkeiten ohne Vergütungs- oder Lohngruppenwechsel;
- befristete Weiterbeschäftigung bei Wegfall des Dienstpostens im bisherigen Standort oder bei der bisherigen Dienststelle, wenn feststeht, daß der Arbeitnehmer wegen
  a) Inanspruchnahme der Übergangsversorgung nach § 7 des Tarifvertrages vom 30. November 1991,
  b) Auflösungsvertrag nach § 8 Abs. 4 des Tarivertrages vom 30. November 1991 unter Zahlung einer Abfindung,
  c) des Bezuges der gesetzlichen Rente und der Versorgungsrente

ausscheiden wird.

Daneben gibt es Regelungen zu

- zusätzlichen Leistungen (z. B. Einrichtungen eines Werkverkehrs),
- familienbezogenen Maßnahmen (Hilfeleistungen durch den Sozialdienst für die Familie am neuen Wohnort, wie z. B. Kindergartenplätze, Ausbildungsplätze, Betreuungsmöglichkeiten),
- Fragen der Wohnungsfürsorge,
- der Zusage der Umszugskostenvergütung und der Gewährung von Trennungsgeld.

Die bisherigen Erfahrungen mit diesen Maßnahmen im Rahmen der Anpassung des Umfangs des Zivilpersonals an die neuen Streitkräftestrukturen zeigen, daß hiermit eine sozialverträgliche Umsetzung der Strukturmaßnahmen möglich ist.

Die weitere Verwendung des von einer Auflösung betroffenen militärischen Personals wird im Einzelfall in enger Zusammenarbeit zwischen dem Betroffenen, der Kommandobehörde und der personalbearbeitenden Dienststelle geprüft. Über konkrete Personalmaßnahmen können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Angaben gemacht werden.

Um die schutzwürdigen Interessen der von einer Auflösung betroffenen Soldaten und ihrer Angehörigen besser wahren zu können, ist für ihren außerdienstlichen, persönlich-familiären Lebensbereich ein Sozialplan aufzustellen.

Die von 1990 bis Ende 1994 durchgeführten Reduzierungsmaßnahmen wurden sozialverträglich ausgestaltet. Die dabei angewendeten Umzugskosten- und trennungsgeldrechtlichen Regelungen haben sich bewährt.

Sollte sich bei den noch abzuschließenden Untersuchungen ergeben, daß Liegenschaften oder Teile davon auf Dauer für die Bundeswehr entbehrlich sind, werden diese in das Allgemeine Grundvermögen überführt. Dem Bundesministerium der Finanzen obliegt dann die weitere Verwendung. Eine Veräußerung an private Interessenten ist grundsätzlich möglich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

39. Abgeordneter
Hans Büttner (Ingolstadt)
(SPD)

Wie gedenkt die Bundesregierung zu Pflegende oder deren Angehörige rechtlich und politisch zu unterstützen, die bisher Pflegeleistungen nach dem BSHG erhalten haben, diese jedoch nach entsprechenden Gutachten des Medizinischen Dienstes (MD) von der Pflegeversicherung nicht erhalten und der bisherige Leistungsträger, wie z. B. der Landkreis München, daraufhin die Leistung streicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 25. April 1995

Das Bundesministerium für Gesundheit hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung mit Schreiben vom 8. März 1995 zur Anwendung der Besitzstandsregelung nach Artikel 51 PflegeVG an die obersten Landessozialbehörden empfohlen, die Besitzstandsregelung auf sämtliche (bisherige) Empfänger von Pflegegeld nach § 69 BSHG anzuwenden, wenn ab dem 1. April 1995 die einkommens- und vermögensmäßigen Voraussetzungen weiter erfüllt werden.

Es war der erklärte Wille des Gesetzgebers, Pflegebedürftige, die die ab 1. April 1995 neu geltenden gesetzlichen Voraussetzungen zur Zahlung eines Pflegegeldes in der bisherigen Höhe nicht erfüllen, über die Besitzstandsregelung nach Artikel 51 PflegeVG vor einer finanziellen Schlechterstellung bei Einführung der Pflegeversicherung zu bewahren.

Über die gegebene Empfehlung hinaus, hat der Bund nach der verfassungsmäßigen Ordnung keinen Einfluß auf die Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes, die in der eigenen Verantwortung der Sozialhilfeträger liegt. Im übrigen unterliegen die Entscheidungen der Sozialhilfeträger der Nachprüfung im Verwaltungswege und vor den Verwaltungsgerichten. Soweit einzelne Sozialhilfeträger ablehnende Entscheidungen treffen, kann der Pflegebedürftige von den gegebenen Rechtsbehelfen Gebrauch machen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

40. Abgeordneter
Wolfgang Behrendt
(SPD)

Welche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Binnenschiffahrt, insbesondere der Partikuliere, hatte die Kabotage-Freigabe, und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um die deutsche Binnenschiffahrt im europäischen Vergleich wettbewerbsfähig zu erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 25. April 1995

Die Kabotagefreiheit galt bereits im Rheinstromgebiet und damit für ca. 80% der Gesamttransportleistung der Binnenschiffahrt. Die für die übrigen Wasserstraßen der Bundesrepublik Deutschland geltenden Ausnahmeregelungen für die Kabotage sind zum 1. Januar 1995 weggefallen. Erkenntnisse über damit verbundene wirtschaftliche Auswirkungen liegen noch nicht vor.

Zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Binnenschiffahrt hat die Bundesregierung am 7. Dezember 1994 eine Soforthilfe in Höhe von 100 Mio. DM bereitgestellt. Ziel der Bereitstellung dieser Finanzmittel ist die

- Ausbildungsförderung (moderne Betriebsführung/Marketing),
- Umstrukturierung und Zusammenarbeit (Verbesserung des kaufmännischen Betriebs/Aufbau oder Erweiterung des Logistikangebots) als Zuschüsse bis zu 50% der Aufwendungen,
- Modernisierung der Flotte (ohne Kapazitätserhöhung) durch technische Verbesserungen und Rationalisierungsmaßnahmen an den Schiffen als Zuschüsse zur Investitionssumme und Zinszuschüsse bis zu 50% des Schuldzinses.

Der entsprechende Entwurf der „Richtlinien für die Gewährung von Finanzhilfen an die deutsche Partikulierschiffahrt", der in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Finanzen und Bundesministerium für Wirtschaft erarbeitet wurde und die weitgehende Zustimmung der Gewerbeverbände erbracht hatte, muß noch von der EU-Kommission gebilligt werden.

Um eine baldmögliche Genehmigung des Hilfsprogramms mit den wesentlichen Schwerpunkten zur Unterstützung der deutschen Partikulierschiffahrt zu erreichen, ist ein erstes Gespräch auf politischer Ebene mit dem Leiter der Generaldirektion VII der EU-Kommission, Generaldirektor Coleman, geführt worden. Die Gespräche werden fortgesetzt.

41. Abgeordneter **Wolfgang Behrendt** (SPD)

Bis zu welchem Zeitpunkt werden die die deutsche Binnenschiffahrt benachteiligenden Tour-de-rôle-Systeme in den Niederlanden, Frankreich und Belgien voraussichtlich abgeschafft werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 25. April 1995

Nach derzeitigem Informationsstand beabsichtigt die EU-Kommission, die Tour-de-rôle-Systeme im Rahmen der europäischen Marktordnung für die Binnenschiffahrt bis zum Jahr 2000 abzuschaffen.

42. Abgeordneter **Rudolf Bindig** (SPD)

Wird die Bundesregierung den Bau der Ortsumgehung Amtzell im Zuge der B 32 nachträglich formell in den laufenden Fünfjahresplan für den Ausbau der Bundesfernstraßen aufnehmen, und wann wird mit dem Bau begonnen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 24. April 1995

Im Fünfjahresplan ist auf die Möglichkeit hingewiesen, daß bei Planungsverzögerungen von Maßnahmen des Fünfjahresplanes auch andere vordringliche Vorhaben des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen im Austausch in die aktuellen Straßenbaupläne aufgenommen werden können. Diese Regelung kommt grundsätzlich auch für die Ortsumgehung Amtzell in Betracht, wenn das Land einen entsprechenden Antrag mit Austauschvorschlag vorlegt.

43. Abgeordneter **Detlev von Larcher** (SPD)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Kosten, die entstehen würden, wenn die Bürgerinnen und Bürger, die unmittelbar an bestehenden Schienenwegen wohnen, durch Lärmschutzmaßnahmen geschützt würden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 25. April 1995

Eine Lärmsanierung an den bestehenden Schienenwegen des Bundes würde nach Angaben der Deutschen Bahn AG Kosten von über 4 Mrd. DM (Preisstand 1991) verursachen.

44. Abgeordneter **Detlev von Larcher** (SPD)

Bis zu welchem Zeitpunkt beabsichtigt die Bundesregierung eine Regelung für Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Schienenwegen zu erreichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 25. April 1995

Eine gesetzliche Ermächtigung für Lärmsanierung, also Lärmschutz an bestehenden Schienenwegen, besteht nicht. Aus diesem Grund ist es Ziel des Bundesministeriums für Verkehr, eine haushaltsrechtliche Regelung für die Finanzierung von Lärmsanierungsmaßnahmen an Eisenbahnstrekken mittelfristig zu erreichen.

45. Abgeordneter **Detlev von Larcher** (SPD)

Beabsichtigt die Bundesregierung im Haushalt 96 Mittel für Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Schienenwegen bereitzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 25. April 1995

Die Abstimmungen zum Entwurf des Bundeshaushalts 1996 sind noch nicht abgeschlossen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation

46. Abgeordnete **Monika Ganseforth** (SPD)

Stimmt es, daß das Instandsetzungs-Zentrum der Deutschen Telekom AG für Endgeräte in Hannover nach Elmshorn verlegt werden soll, und auf welchen Beschluß geht diese Maßnahme zurück?

47. Abgeordnete **Monika Ganseforth** (SPD)

Welches sind die Gründe, die dazu führen, daß, nachdem die Instandsetzung für Endgeräte von Heusenstamm, Düsseldorf, Elmshorn usw. nach Hannover verlagert wurde, nun während der Aufbau- und Umstrukturierungsphase eine erneute Verlagerung mit allen Folgen für Beschäftigte und Kunden vorgesehen ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs vom 25. April 1995

Vorbemerkungen:

Zu Ihren Fragen hat mir die Generaldirektion der Deutschen Telekom AG die folgenden Antworten zukommen lassen. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation weist darauf hin, daß Standortentscheidungen der Deutschen Telekom AG in die alleinige Verantwortung und Zuständigkeit des Unternehmens fallen. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation hat hierauf keine Einwirkungsmöglichkeiten.

Zu Frage 46

Die Deutsche Telekom AG beabsichtigt nicht, das Instandsetzungszentrum von Hannover nach Elmshorn zu verlegen.

Zu Frage 47

Die Instandsetzung für neu einzuführende Produkte wird künftig in Elmshorn durchgeführt.

Die Instandsetzung für bisher schon im Programm enthaltene Produkte wird in Hannover durchgeführt. Dies entspricht der ursprünglichen Entscheidungslage der Deutschen Telekom AG.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

48. Abgeordneter **Wolfgang Spanier** (SPD)

Beabsichtigt die Bundesregierung bei der Novellierung des Wohngeldgesetzes die im aktuellen Gesetz zugrunde gelegte Wohnungsgeldstatistik von 1988 bei der Zuweisung der Gemeinden zu den Mietstufen zu aktualisieren und einen Modus zu entwickeln, der die kontinuierliche Anpassung der Mietstufen an die Mietentwicklung gewährleistet?

**Antwort der Staatssekretärin Christa Thoben
vom 21. April 1995**

Nach geltendem Recht wird die Zuordnung der Gemeinden zu den Mietenstufen jeweils aus Anlaß einer gesetzlichen Anpassung der zuschußfähigen Höchstbeträge für Miete und Belastung aktualisiert (§ 8 Abs. 2 bis 5 WoGG). Hierbei ist das örtliche Mietenniveau maßgebend, das zum 31. Dezember des dem Inkrafttreten der Anpassung vorausgehenden letzten Kalenderjahres auf der Grundlage der Ergebnisse der Wohngeldstatistik festgestellt worden ist. Diese Ergebnisse stehen jeweils erst etwa ein Jahr nach dem Erhebungsstichtag zur Verfügung. Bei der am 1. Oktober 1990 in Kraft getretenen letzten Leistungsnovelle ist deshalb die Zuordnung der Gemeinden zu den Mietenstufen gemäß den Ergebnissen der Wohngeldstatistik zum 31. Dezember 1988 vorgenommen worden.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, die geltende Regelung zu ändern. Eine neue Einstufung von Gemeinden zwischen zwei Leistungsnovellen des Wohngeldgesetzes wäre wegen möglicher unterschiedlicher Auswirkungen auf die Höhe des den einzelnen Wohngeldempfängern bisher zustehenden Wohngeldes nicht angemessen. Bei örtlich hinter der allgemeinen Mietenentwicklung zurückbleibenden Mieten kann auch eine Herabstufung erforderlich sein. Dies kann nur bei gleichzeitiger Anhebung der zuschußfähigen Höchstbeträge auch für niedrigere Mietenstufen sozialverträglich gestaltet werden. Häufigere Umstufungen würden überdies den Gesetzesvollzug erschweren sowie Bürger und Verwaltung bei einem denkbaren Auf und Ab verunsichern.

Bonn, den 28. April 1995

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 53773 Hennef (Sieg), Telefon (02242) 6044, Telefax (02242) 83179
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn, Telefon (0228) 3820840, Telefax (0228) 3820844
ISSN 0722-8333